

## Rezensionen - Critique - Recensioni

---

**FRIEDRICH MÜLLER, Juristische Methodik, 4., neu bearbeitete Auflage, Berlin (Duncker&Humblot) 1990, 345 Seiten, DM 84.-**

Wer ein Lehrbuch der juristischen Methodik in die Hand nimmt, erwartet wohl in erster Linie eine Methodik der *Rechtsanwendung*, der Normkonkretisierung durch die Organe der Rechtsprechung und - im öffentlichen Recht - der Verwaltung. Die Methodik Friedrich Müllers erfüllt diese Erwartung, beschränkt sich aber nicht allein auf den Bereich der Rechtsanwendung durch Gerichte und Verwaltung. Vielmehr geht der Verfasser vom (immer mehr anerkannten) Grundsatz aus, dass sich die Funktionen der Rechtsetzung, Regierung, Verwaltung und Rechtsprechung, was das methodische Vorgehen betrifft, letztlich gar nicht scharf trennen lassen. Müllers Werk ist schon aus diesem Grund auch für die mit der Rechtsetzung befassten Leser von Interesse. Daneben zeichnet es sich durch eine intensive, gegenüber den Voraufgaben noch vertiefte Berücksichtigung der Zusammenhänge zu angrenzenden Disziplinen (Linguistik, Soziologie) aus, die gerade für Fragen der Rechtsetzung von besonderem Interesse sind (vgl. insb. Ziff. 312.4-7). Grund genug, sich an dieser Stelle mit der vierten, in zahlreichen Punkten neu bearbeiteten Auflage der Methodik zu befassen.

Die Methodik Friedrich Müllers ist gleichzeitig eine allgemeine wie eine spezielle Methodik: Als *allgemeine juristische Methodik* will sie die den verschiedenen Funktionen der Rechtsverwirklichung (Gesetzgebung, Regierung, Verwaltung, Rechtsprechung, Wissenschaft) im Grundsatz gemeinsame Struktur fallbezogener Normkonkretisierung darstellen und dabei Leistungsfähigkeit und Grenzen der verschiedenen Konkretisierungselemente herausarbeiten - dies mit dem Ziel einer transparenten, nachvollzieh- und damit kontrollierbaren Norm- und Entscheidungsfindung (S. 20). Als *spezielle Methodik* weist sie

sich dadurch aus, dass sie Problemstellungen, Rechtsstoff und auch ihr sehr reichhaltiges Anschauungsmaterial weitgehend aus dem Bereich des *Verfassungsrechts* bezieht. Ausgehend von diesem Rechtsgebiet wird ein allgemeines Rahmenmodell erarbeitet, das aber auch über den Bereich des Verfassungsrechts hinaus Anwendung finden kann.

Ausgangspunkt der Methodik Müllers ist die Feststellung, dass Normkonkretisierung nicht lediglich individualisieren, "konkreter machen" einer bereits vorhandenen Norm in einem bestimmten Anwendungsfall, sondern *Normkonstruktion* - d.h. Erarbeiten der Norm selbst - bedeutet. Die Norm wird im konkreten Fall, ausgehend von gewissen Basisdaten (Wortlaut, systematische und genetische Daten zum Normtext oder zum Text übergeordneter Normen sowie textfremde "empirische", z.B. soziale Daten), jeweils erst gebildet, sei dies nun im Prozess der Rechtsanwendung, der Rechtsetzung oder auch der (informellen) Rechtsverwirklichung durch die Normadressaten im Alltag (etwa durch Befolgung, Kompromissbildung, Vermeidung). Der Verfasser geht dabei nicht von einem geschlossenen Kanon der Auslegungselemente aus. Neben den traditionellen Normkonkretisierungselementen - dem grammatikalischen, dem historisch-"genetischen", dem teleologischen und dem systematischen Element -, deren Berechtigung Müller im Gegensatz zu anderen Vertretern der neueren Methodenlehre nicht in Frage stellt, werden anhand einer Analyse der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung weitere Gesichtspunkte (Natur der Sache, funktionelle Richtigkeit, Praktikabilität, Einheit der Verfassung u.ä.) dargestellt und einer kritischen Prüfung unterzogen (S. 214 ff.). Breiter Raum wird der Beziehung zwischen juristischen Konkretisierungselementen ("Bestimmung des Normprogramms") und den empirischen Determinanten der Normbildung ("Normbereichsanalyse") gegeben.

Eine eingehende Darstellung des Konzepts Friedrich Müllers ist an dieser Stelle nicht möglich; aus der Fülle der behandelten Themen sei jedoch noch eine Frage angesprochen, welcher der Verfasser besonderes Augenmerk schenkt: Die Frage nach der Bedeutung des Wortlautes als Grenze zulässiger Interpretation. Genauer: Die Frage, inwieweit die normsetzenden und normkonkretisierenden Instanzen an den noch möglichen Sinn des Normtextes als äusserste

Grenze der Auslegung gebunden sind. In Übereinstimmung mit der herrschenden deutschen Lehre - und in klarer Abgrenzung von der Topik, die im Normtext lediglich einen Ansatzpunkt sieht, von dem abgewichen werden kann, wenn er sachgerechte Lösungen verhindern würde - sieht Müller im Wortlaut eine absolute Grenze für die Auslegung. Aus rechtsstaatlichen Gründen umschreibe der mögliche Wortsinn den Spielraum der noch zulässigen Interpretation (S. 183). Dem Wortlaut kommt damit eine Sonderstellung zu: Er dient einerseits als eines von mehreren (zumindest im Grundsatz) gleichberechtigten Auslegungselementen für die Ermittlung des Normsinnes (Konkretisierungsfunktion), gleichzeitig aber steckt er die äusserste Grenze verfassungsrechtlich zulässiger Sinnvarianten ab (Grenzfunktion). Müller verschweigt allerdings nicht, dass die Bestimmung dieser Grenzen in der Praxis einige Mühe verursacht und die Postulate der Lehre in der Rechtsprechung der höchsten deutschen Gerichte keineswegs konsequent verwirklicht werden (S. 34 ff. und 191 ff.). Hier haben es Schweizer Juristen doch etwas einfacher, billigen ihnen doch Lehre und Rechtsprechung zu, auch von einem an sich klaren Wortlaut abzuweichen, wenn besondere Gründe vorliegen<sup>1</sup> - dies allerdings zum Preis einer Auflösung der Grenzen zwischen Gesetzesauslegung und Lückenfüllung.

Die juristische Methodik bietet eine aktuelle, in sich geschlossene und eigenständige Bearbeitung der methodischen Grundfragen und ist eine interessante und streckenweise - trotz gewisser Längen - faszinierende Lektüre von hoher Qualität. Der direkte praktische Nutzen für die tägliche juristische Arbeit dürfte sich zwar für den nicht spezialisierten Leser in Grenzen halten; wer sich jedoch über den Tag hinaus einen Moment der kritischen Reflexion über den Umgang mit Rechtstexten leisten will, wird eine Fülle von Anregungen finden.

CHRISTIAN SCHNEIDER, BERN

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu z.B. Ulrich HAFELIN, Bindung des Richters an den Wortlaut des Gesetzes, in: *Festschrift C. Hegnauer*, Bern, 1986, S. 118 ff.

**DUDEN. RECHTSCHREIBUNG DER DEUTSCHEN SPRACHE, Mannheim/Wien/Zürich (Dudenverlag) 20., völlig neu bearb. und erw. Aufl. 1991, 832 Seiten, sFr. 30.--.**

Fast so schnell, wie sich die deutsche Einheit vollzog, ist es nun auch zum Zusammenschluss von *Duden-Ost* (Bibliographisches Institut Leipzig) und *Duden-West* (Dudenverlag Mannheim) gekommen. Und wie die deutsche Einheit ist der erste gesamtdeutsche Duden nach 40 Jahren stark westdeutsch geprägt: Was Format, Aufbau und Umfang betrifft, so entschieden sich die Orthographie-Fachleute für das westdeutsche Konzept. So passt der neue Duden nach wie vor in die 10bändig Reihe "*Das Standardwerk der deutschen Sprache*" des Dudenverlags und baut auf den über 110'000 Stichwörtern der Mannheimer Redaktion auf, eine Grundlage, die im Vergleich zu den ungefähr 75'000 Stichwörtern der Leipziger Ausgabe wesentlich reichhaltiger ist und auch umgangssprachliche Ausdrücke und Regionalismen berücksichtigt. Ein weiterer Grund für die Entscheidung für das Mannheimer Konzept war auch die Tatsache, dass die westdeutsche Ausgabe nie staatlichen Sprachlenkungsmassnahmen unterlag.

Mit der Zusammenführung der Mannheimer und der Leipziger Ausgabe zum neuen Einheitsduden konnte die Darstellung der Richtlinien zur Rechtschreibung und Zeichensetzung weiter verbessert und zugunsten einer leichteren Benutzbarkeit gestrafft werden. Unangetastet blieben jedoch die amtlichen Regeln zur Rechtschreibung, die seit der staatlichen Rechtschreibkonferenz von 1901 gelten und seit dem entsprechenden Bundesratsbeschluss vom 15. Juli 1902 auch für die amtliche Schreibweise des Deutschen in der Schweiz verbindlich sind. Die (dringend notwendige) Überarbeitung dieser Regeln und der nach ihnen festgelegten Schreibweise der Wörter kann nur im Rahmen einer Rechtschreibreform aller deutschsprachigen Länder geschehen - ein Unternehmen, das für die Mitte der 90er Jahre in Aussicht steht.

Der Rechtschreib-Duden war nie ein reines orthographisches Wörterverzeichnis. Auch in der neuesten Auflage ist er seiner Konzeption als Volkswörterbuch treu geblieben und verzeichnet neben der Schreibweise seiner Stichwörter weiterhin Beispiele, Bedeutungserklärungen sowie Angaben zum Wortgebrauch, zur Aussprache, zur Grammatik, zur Silbentrennung und zur Etymologie. Neben der amtlichen Autorität sind es vor allem die Handlichkeit und die gute Benützbarkeit, die den ersten Band der Duden-Reihe im deutschsprachigen Raum zur obersten Instanz in allen Sprachfragen gemacht haben.

Gegenüber der letzten Ausgabe des West-Dudens (1986) wurde das Wörterverzeichnis um über 5'000 Einträge erweitert. Auffällig sind zunächst Ausdrücke aus der ehemaligen DDR, die heute bereits aus dem Sprachgebrauch verschwunden sind, aber zum besseren Verständnis der jüngsten Vergangenheit bewahrt wurden : *Nationalpreisträger, Rahmenkollektiv, Reisekader, Sekundärrohstoff (Sero)*; ebenfalls verzeichnet sind umgangssprachliche ostdeutsche Ausdrücke wie *Broiler* (Brathähnchen), *Grillette* (Hamburger), aber auch *Ossi, Wessi*.

Mit der Neuaufnahme von Wortmaterial in die jeweils jüngste Auflage leistet die Dudenredaktion auch einen Beitrag zur Sprachentwicklung: So haben sich in der 20. Auflage zum Beispiel die Bemühungen um die politische Gleichstellung von Frau und Mann in einem gewissen Masse auch in der Sprache niedergeschlagen und werden durch die Aufnahme im Duden gewissermassen salonfähig: *Astronautin, Frauenbeauftragte, Quotenregelung, Fachfrau, Staatspräsidentin usw.* Wie in der 19. Auflage bleiben aber Formen wie *Amtmännin* (neben *Amtfrau*) erhalten, und der weibliche Rats"herr" (*Ratsherrin, Ratsfrau, Ratsdame, Rats... ?*), deren Bezeichnungsnot schon Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen war, scheint es für die Duden-Redaktion denn doch nicht zu geben.

Interessant sind auch die neuen Verbalableitungen aus zusammengesetzten Substantiven oder aus Fremdwörtern, deren Übernahme in das deutsche Flexionssystem heute offenbar viel weniger Widerstand entgegensteht als früher: *endlagern, faxen, recyceln, talken*.

Wiederum hat der Duden auch eine stattliche Anzahl von Helvetismen neu aufgenommen: *Zustupf* (Zuschuss, Zuverdienst), *anmächlich* (reizend, anziehend), *verganden* (Verwildern von Alpweiden), *Goalie* (Torhüter), *Aktion* (auch für Sonderangebot), *Plausch* (Vergnügen, Spass), *Visum* (auch für Namenszeichen), *Grind* (mit der Markierung 'derb' für Kopf).

Abschliessend kann gesagt werden, dass der neue Einheitsduden, der übrigens seine "gesamt"deutsche Ausrichtung im Titel jetzt auch auf dem Einband zu führen wagt und sich stolz "*Die deutsche Rechtschreibung*" nennt, seine bewährte Tradition als orthographisches Wörterverzeichnis und als Volkswörterbuch fortsetzt. Auch nach der Vollendung Deutschlands "*in Frieden und Freiheit*" bleibt der Duden der polyzentrischen Sprachkultur des Deutschen mit seiner grossen diastratischen, diatopischen und diasituativen Varietätenfülle gerecht. Oder, etwas weniger wissenschaftlich formuliert: Der neue Duden ist noch weniger normativ als seine beiden Vorgänger in Ost und West und beschreibt noch stärker den aktuellen Sprachstand des Deutschen. Dabei berücksichtigt er auch umgangssprachliche, fachspezifische, soziale und regionale Varianten. Seine Normierungsaufgaben wird er aber demnächst wahrnehmen können, wenn es gilt, im Zuge der geplanten Rechtschreibreform für den gesamten deutschen Sprachraum ein neues Regelwerk zu schaffen.

URS ALBRECHT, BERN